KOBLENZ VERBINDET.

Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0011/2026

Vorlage: **ST/0010/2026**		Datum: 12.03.2026
Dezernat 4		
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36 / AL

Betreff:

Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion: Aufhebung der "Satzung zum Schutz des Baumbestandesinnerhalb der Stadt Koblenz"

Gremienweg:

26.03.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
			verwiesen		vertagt		geändert
	TOP öffentlich		Enthaltungen		Gegenstimmen		

Stellungnahme:

Die Baumschutzsatzung ist aus Sicht der Verwaltung entgegen der Darlegungen im Antrag ein wichtiges Werkzeug, um wenigstens den Status quo des aktuellen Baumbestandes zu halten, da beim überwiegenden Teil aller Bauanträge, die eine Fällung von Bäumen nach sich ziehen, kein weiterer rechtlicher Hebel zur Forderung einer Ersatzpflanzung besteht. Bauvorhaben, die verständlicherweise die zur Verfügung stehende Fläche möglichst umfänglich ausnutzen wollen ohne zunächst auf dem Baumbestand Rücksicht zu nehmen, führten so ohne Baumschutzsatzung zu einem dauerhaften Rückgang des Baumbestandes im Stadtgebiet und eben nicht einer Förderung oder nur Erhalt eines Status quo. Diese Tendenz wird sich durch die kürzlich erfolgte Einführung des sogenannten „Bauturbos“ sogar verschärfen. Im Baugenehmigungsverfahren werden diese Fälle auf Basis von § 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der aktuellen Baumschutzsatzung mit abgearbeitet und nach Möglichkeit auf (teilweise) Ersatzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück hingewirkt. Wenn dies nachvollziehbar auf dem Grundstück nicht möglich ist, wird durch eine Ersatzgeldzahlung die Pflanzung durch den EB 67 an anderer Stelle im Stadtgebiet finanziert.

Die in der Begründung des Antrags hergestellten Bezüge auf bestehende rechtliche Regelungen greifen dabei zu kurz. So beziehen sich die Verbote des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zur Entfernung von Gehölzen und anderer Vegetation lediglich auf die jeweilige Vegetationsperiode vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Dieser Paragraph des Bundesnaturschutzgesetzes bietet also keinen generellen ganzjährigen Schutz für Bäume. Auch die zitierte Eingriffsregelung in § 14 ff BNatSchG trägt in Verbindung mit Regelungen des Baugesetzbuchs gerade in den hitzeüberprägten Innenstadtbereichen nicht weit, weil der Anwendungsbereich nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für den Außenbereich greift, und umfasst nach Schätzungen der Unteren Naturschutzbehörde weniger als 5% aller Stadtbäume im Stadtgebiet. Demgegenüber erfasst die Baumschutzsatzung ca. 95 % aller Stadtbäume außerhalb des Waldes ab einem Stammdurchmesser über 80 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden. Das verdeutlicht ihre extrem hohe praktische Relevanz. Eine anwenderfreundliche Baumschutzsatzung bietet Rechtssicherheit, gerade durch das Bescheiden von Fällgenehmigungen (z.B. bei nicht mehr verkehrssicheren Bäumen nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c der aktuell gültigen Baumschutzsatzung).

Aktuell wird die Baumschutzsatzung in Koblenz durch 2 fachkundige Arboristen in Teilzeitbeschäftigung (1 Vollzeitstellenäquivalent) bearbeitet und vollzogen. Allerdings wären ohne Baumschutzsatzung solche dann freiwilligen Leistungen im Rahmen von Anreizsystemen und der Bereitstellung fachkundigen Personals im städtischen Haushalt nicht abbildbar.

So sieht die Verwaltung die Baumschutzsatzung als einen essenziellen Bestandteil nachhaltiger Planungen im Stadtgebiet an, der sich auch in weiteren Planungen wiederfindet, z.B. in dem

Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept sowie der Luftreinhalteplanung und zum Erhalt und der Förderung der Artenvielfalt, des Stadtbildes und der Aufenthaltsqualität beiträgt.

Anfallende Kosten für erforderliche Ersatzpflanzungen sollen hier natürlich nicht unerwähnt bleiben. Diese stellen in Relation zu den Kosten einer professionellen Fällung und Entsorgung eines Baumes und v.a. zu den Kosten der Umsetzung eines Bauvorhabens aber nur einen vergleichsweise kleinen Posten dar. Die im Antrag der WGS zur Änderung der Baumschutzsatzung geforderte Reduzierung der Pflanzgröße für Ersatzpflanzungen wird von der Verwaltung dabei begrüßt und mitgetragen, um dem Bürger hier ein eigenständigeres Arbeiten ohne den Bedarf schweren Werkzeugs zu ermöglichen. Ersatzbäume in der dann anfallenden Mindestqualität von 14cm Stammdurchmesser können je nach Baumart bereits ab 200 € pro Stück erworben werden.

Die Vorgabe eines Mindeststammumfangs von 80 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, in der Baumschutzsatzung lässt sich durchaus fachlich begründen. So ist es anerkannte Praxis im Naturschutz, dass ab diesem Stammumfang die Bäume beginnen, einen erheblichen Wohlfahrtsaspekt für Naturschutz und auch für das Stadtklima und somit für die Allgemeinheit zu entwickeln. Die Vorgabe stammt aus der Muster-Baumschutzsatzung, die der Deutsche Städtetag für die Kommunen entwickelt hat und deren Inhalt regelmäßig rechtlich und fachlich überprüft wird. Somit wird hier dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen und nur Bäume ab einem fundierten Mindestdurchmesser unter Schutz gestellt.

Die beschriebenen unbeabsichtigten Fehlanreize (ein vorsorgliches Fällen, bevor die Bäume 80 cm Umfang erreichen) konnten durch die Untere Naturschutzbehörde in der Praxis nicht festgestellt werden. Auch nicht zur Einführung der Baumschutzsatzung. So machen nach wie vor Bäume mit einem Stammdurchmesser von 80 cm bis gut 100 cm einen Großteil der vorgelegten Anträge aus.

Beim Vergleich mit anderen Kommunen zeigt sich außerdem, dass der überwiegende Teil der deutschen Großstädte eine Baumschutzsatzung hat. In Rheinland-Pfalz hat z.B. Trier im Oktober 2024 eine solche Satzung neu eingeführt. Die Städte Mainz, Kaiserslautern und Speyer haben bereits seit Jahren ebenfalls Satzungen zum Schutz des Baumbestandes.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung: Die Verwaltung schlägt daher vor die Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Koblenz mit den darin enthaltenen Erleichterungen für die Antragsteller anzunehmen und dem vorgelegten Antrag der FDP-Fraktion nicht zu folgen. Aus Sicht der Verwaltung würde sich bei einer Abschaffung der Baumschutzsatzung die Lage für die Bürger verschlechtern, die weniger Rechtssicherheit und weniger Beratung hätten.